
UNFALL: WER ZAHLT NEUE FELGEN?

Autofelgen sind Modeartikel und sind oft nur über einen begrenzten Zeitraum lieferbar. Das bringt in der Unfallregulierung Probleme mit sich. Wenn die durch den Unfall beschädigte Sonderfelge nicht mehr lieferbar ist, bekommt der Geschädigte vier neue Felgen? Und muss die Versicherung die Kosten für diese Felgen erstatten?

Wenn die beschädigte Sonderfelge definitiv nicht mehr lieferbar ist, ist das in der Tat so. Der Geschädigte muss sich aber vorher erkundigen. Und zwar nicht nur beim Hersteller, sondern auch bei anderen seriösen Quellen. Hierzu zählen bspw. ein Gebrauchtteilcenter, das ein Hersteller betreibt, oder ein als seriös bekannter Verwerter. Auf Privatangebote aus dem Internet oder auf Auslandsangebote muss sich der Geschädigte nicht einlassen. Hier besteht die Gefahr besteht, dass Diebesgut oder Fälschungen angeboten werden.

Und: Der Geschädigte muss nach [§ 254 Abs. 2 BGB](#) den Versicherer warnen, wenn klar ist, dass der Hersteller nicht liefern kann und muss den Versicherer fragen, ob dieser eine Sonderfelge beschaffen kann. Kommt innerhalb einer Frist von drei bis fünf Werktagen von dort keine Antwort, kann der Geschädigte die vier neuen Felgen erstattet verlangen.

Die drei unbeschädigten Felgen, die dem Geschädigten noch verbleiben, haben aber auch einen Wert. Denn mit diesen drei unbeschädigten Felgen könnte man ja gleichartige Probleme dreimal lösen. Wenn der Versicherer also mitteilt, dass er einen Käufer für die drei übriggebliebenen Felgen habe, muss der Geschädigte dieses Angebot annehmen. Den Kaufpreis muss er sich im Wege des Vorteilsausgleiches anrechnen lassen.